

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.08.2016

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.332-26/13

Zulassungsnummer:

Z-8.332-955

Geltungsdauer

vom: **24. August 2016**

bis: **24. August 2021**

Antragsteller:

ULMA C y E, S. Coop.

Ps. Otadui 3, Apdo 13

20560 OÑATI (Guipúzcoa)

SPANIEN

Zulassungsgegenstand:

Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur Verwendung an Stahlrohren

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0, Fabrikat „ULMA“, mit Schraubverschluss mit metrischem Gewinde und für ihre Verwendung zum Anschluss an die Gerüststiele des Lastturmsystems T-60.

Die Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 darf nur zum Verbinden von Stahlrohren mit Nennaußendurchmesser 48,3 mm gemäß den Anforderungen von DIN EN 12811-1:2004-03, Tabelle 2 mit Stahlrohren mit Nennaußendurchmesser 60,0 mm, Nennwanddicke $t \geq 3,0$ mm und Streckgrenze $R_{eH} \geq 355$ N/mm² verwendet werden.

Die Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 ist in Anlage 1 dargestellt.

2 Bestimmungen für die Kupplung

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Die Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 muss den Angaben in den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Sie muss die Anforderungen als Normalkupplung der Klasse B nach DIN EN 74-1:2005-12, Abschnitt 6 erfüllen.

2.1.2 Werkstoffe

Der Baustahl S235JR muss DIN EN 10025:2005-04, die Schrauben müssen DIN EN ISO 898-1:2009-08 und die Muttern DIN EN ISO 898-2:2012-08 entsprechen. Die Eigenschaften des Baustahls S235JR sind durch Werksprüfzeugnis 2.2, die der Schrauben und Muttern durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Anforderungen nach DIN EN 74-1:2005-12, Abschnitt 6.1.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Schellen ist sicher zu stellen, dass der Schmiedegrat im Maul der Schellen entfernt wird.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 sind nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 mit

- dem Großbuchstaben „Ü“,
- mindestens der verkürzten Zulassungsnummer 955,
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers sowie
- den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung

dauerhaft, eindeutig und leicht erkennbar zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Es ist zu prüfen, ob die Werkstoffe durch Bescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 belegt sind.
- Es sind die in DIN EN 74-1:2005-12, Anlage B geforderten Prüfungen durchzuführen.
- Es ist zu überprüfen, dass der Schmiedegrat im Maul der Schellen entfernt wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Produktprüfung der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen an Bauteilen der laufenden Produktion durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob die Werkstoffe durch Bescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 belegt sind.
- Es sind durch die fremdüberwachende Stelle die in DIN EN 74-1:2005-12, Anlage B geforderten Prüfungen durchzuführen.
- Zusätzlich ist zu überprüfen, ob der Schmiedegrat im Maul der Schellen entfernt wurde.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Für den Nachweis der Tragfähigkeit der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen abweichend von DIN EN 74-2:2009-01 folgende charakteristische Werte verwendet werden:

- Rutschkraft: $F_{s,i,k} = 15,0 \text{ kN}$
- Bruchkraft: $F_{f,i,k} = 30,0 \text{ kN}$
- Kopfabreißkraft: $F_{p,k} = 30,0 \text{ kN}$

Für die Verwendung in Traggerüsten sind die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau

Die Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 mit Schraubverschluss sind beim Anschluss an die Ständer mit einem Anzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; Abweichungen von $\pm 10 \%$ sind zulässig. Die Schrauben sind entsprechend der Verwendungsanleitung des Herstellers leicht gangbar zu halten.

Nach jedem Anziehen der Hammerschrauben ist der richtige Sitz der Hammerschrauben in der Tasche zu überprüfen.

4.2 Kennzeichnung

Die Kupplungen nach Abschnitt 1 dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend dem Abschnitt 2 hergestellt, gekennzeichnet und zertifiziert sind.

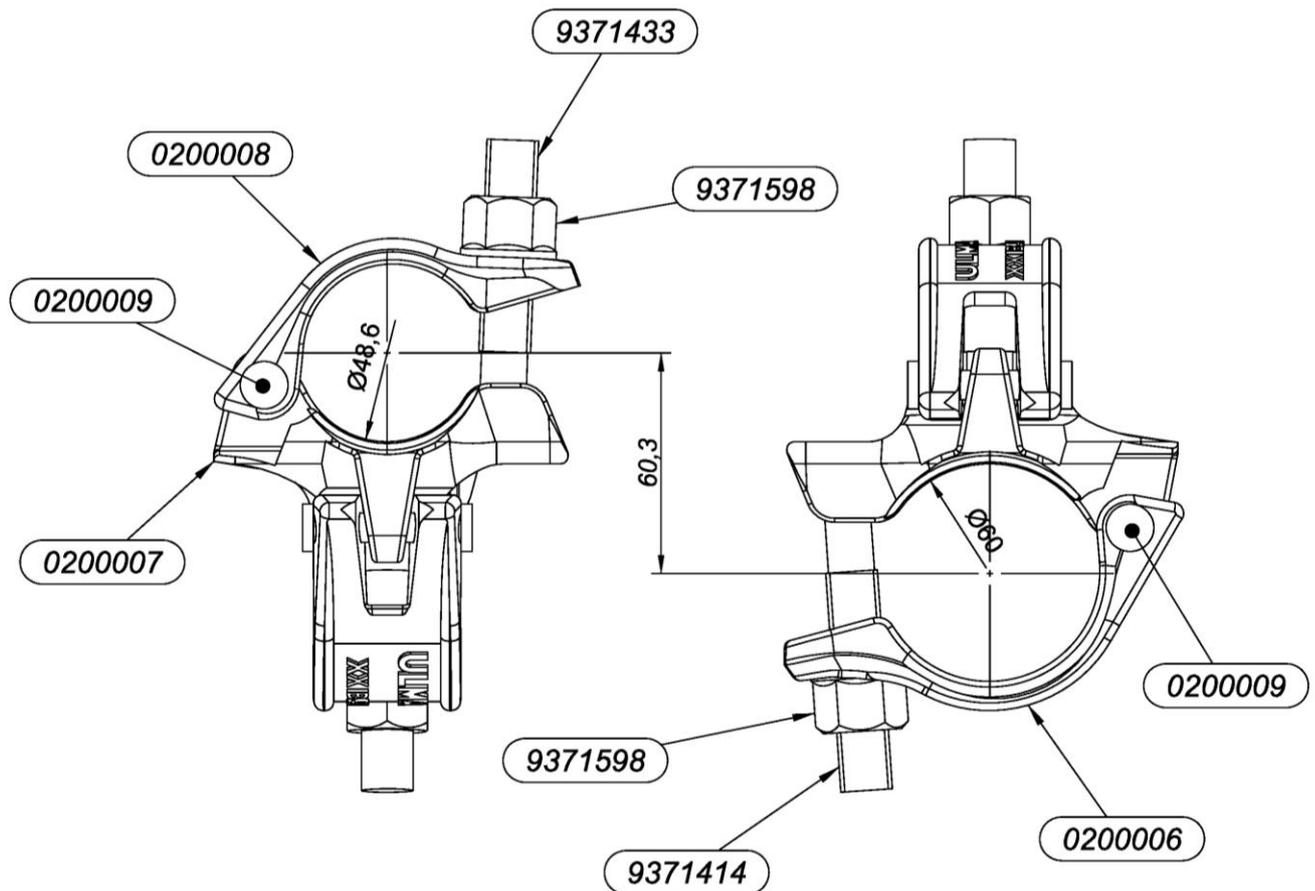
5 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Kupplungen und Hammerschrauben müssen vor jedem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Kupplungen oder Hammerschrauben sind von einer weiteren Verwendung auszuschließen.

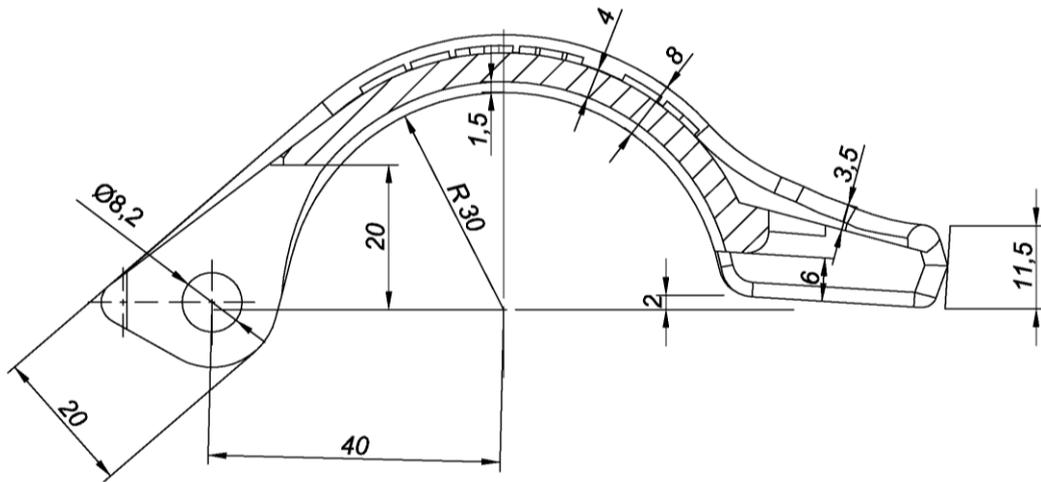
Anweisungen für die Wartung der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 sowie für die Hammerschrauben mit Bundmuttern sind dem jeweiligen Produkthandbuch zu entnehmen.

Andreas Schult
Referatsleiter

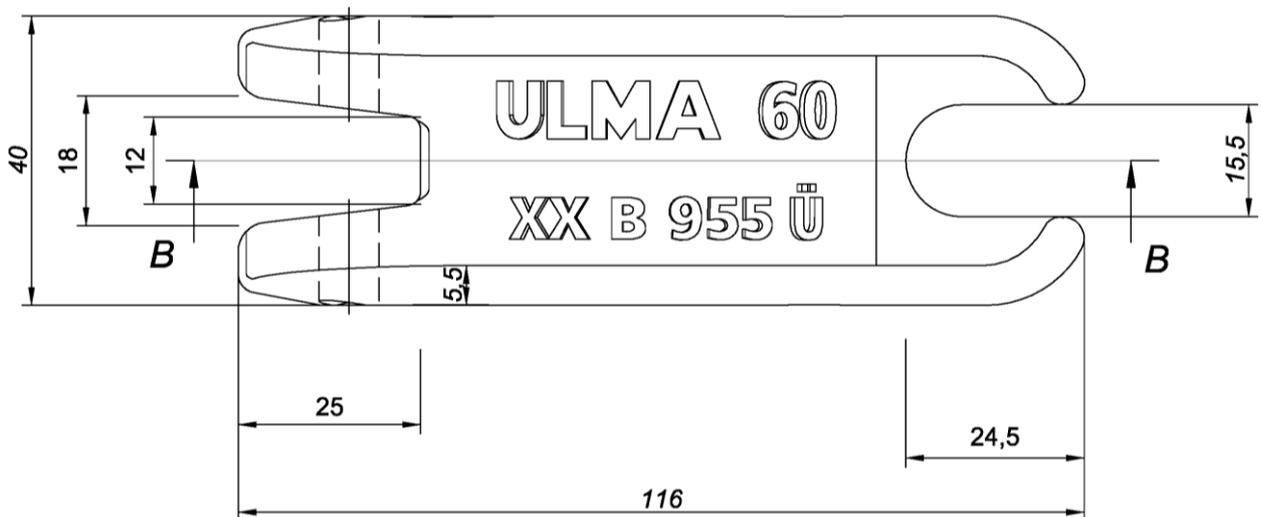
Beglaubigt



Kode	Bezeichnung	Material	Überzug
0200006	Schelle 60	S-235 JR	galvanisch verzinkt
0200007	Mittelstück 48/60	S-235 JR	galvanisch verzinkt
0200008	Schelle 48	S-235 JR	galvanisch verzinkt
0200009	Niet	E-295	galvanisch verzinkt
9371414	Hammerschraube M14x94 8.8		gelb chromatiert
9371433	Hammerschraube M14x86 8.8		gelb chromatiert
9371598	Bundmutter M14 .8		gelb chromatiert
Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur Verwendung an Stahlrohren			Anlage 1
montierte Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0			



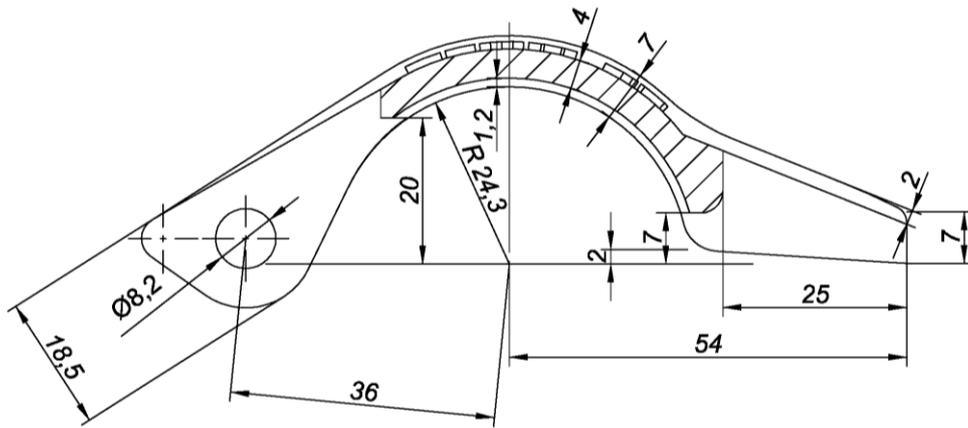
Schnitt B-B



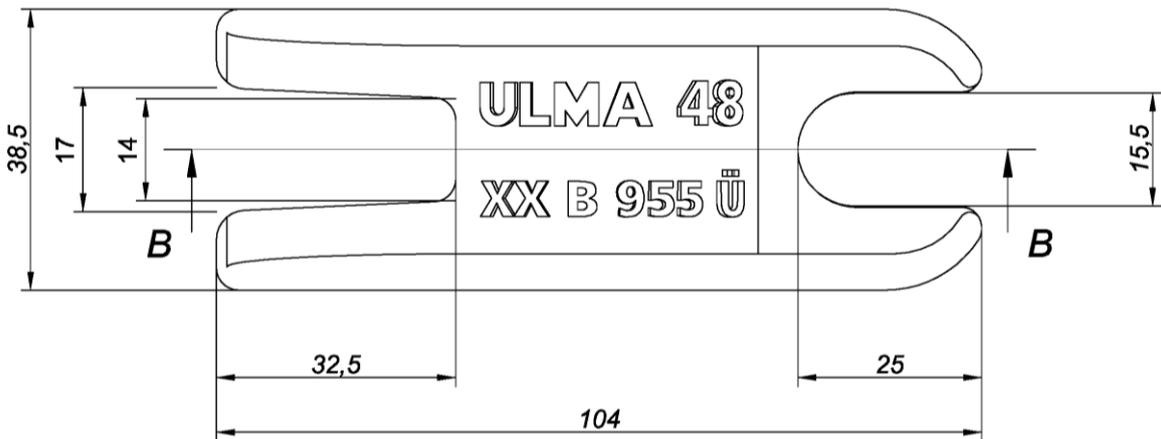
Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
 Verwendung an Stahlrohren

Schelle 60

Anlage 2



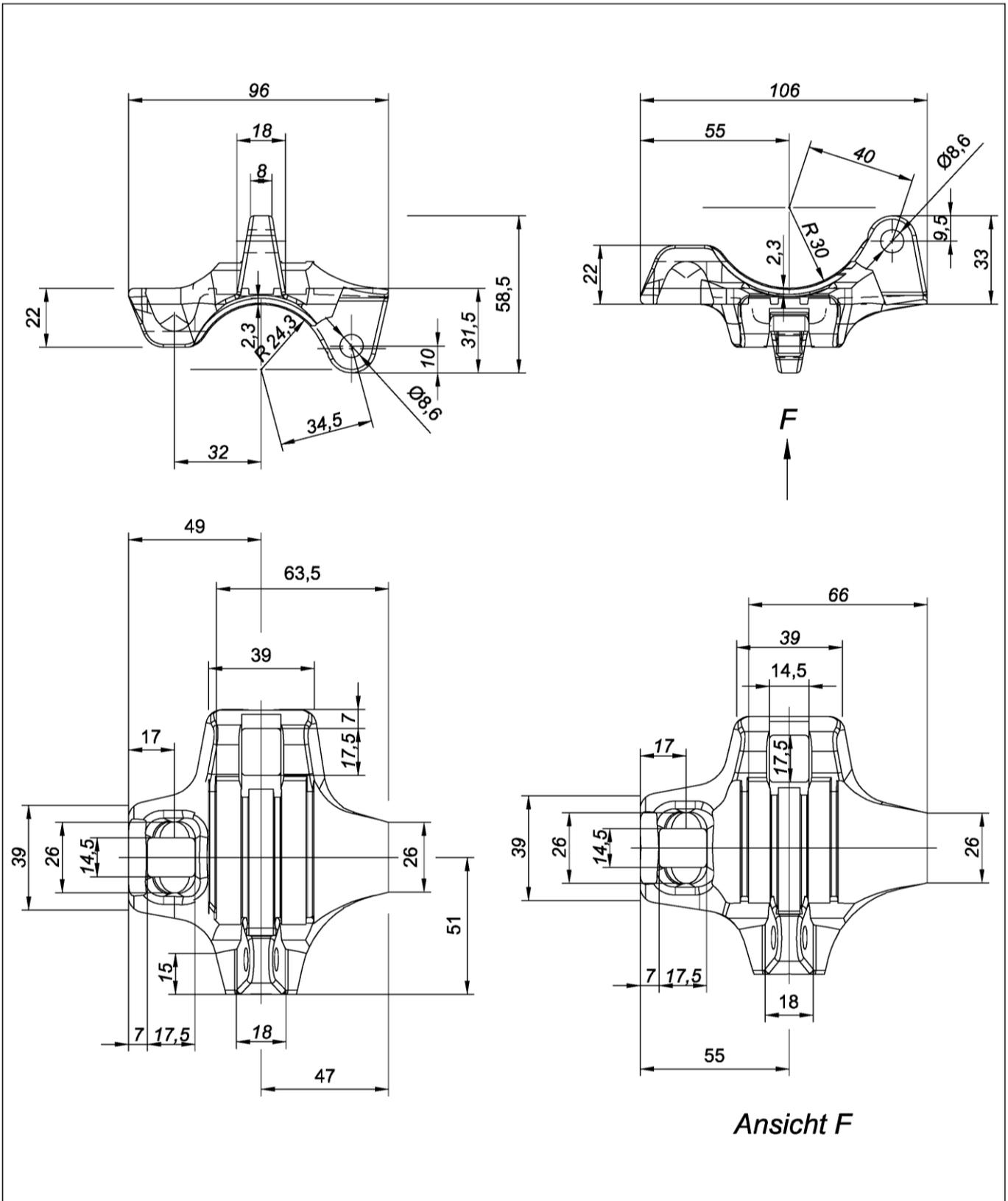
Schnitt B-B



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
 Verwendung an Stahlrohren

Schelle 48

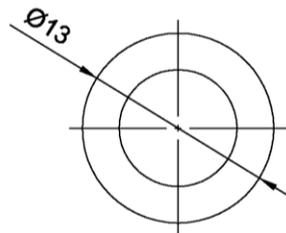
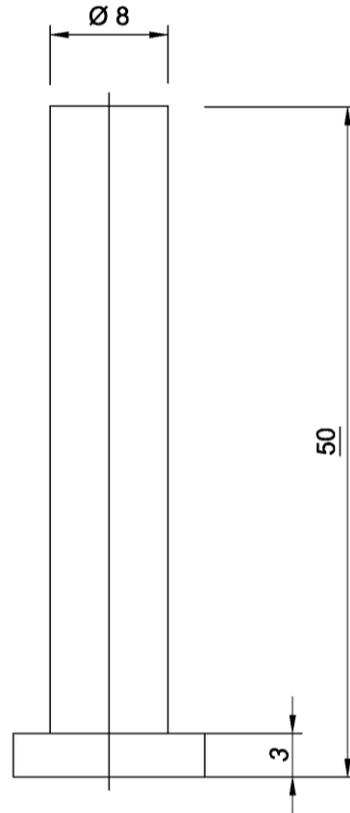
Anlage 3



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur Verwendung an Stahlrohren

Mittelstück Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0

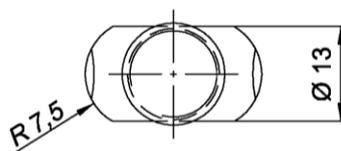
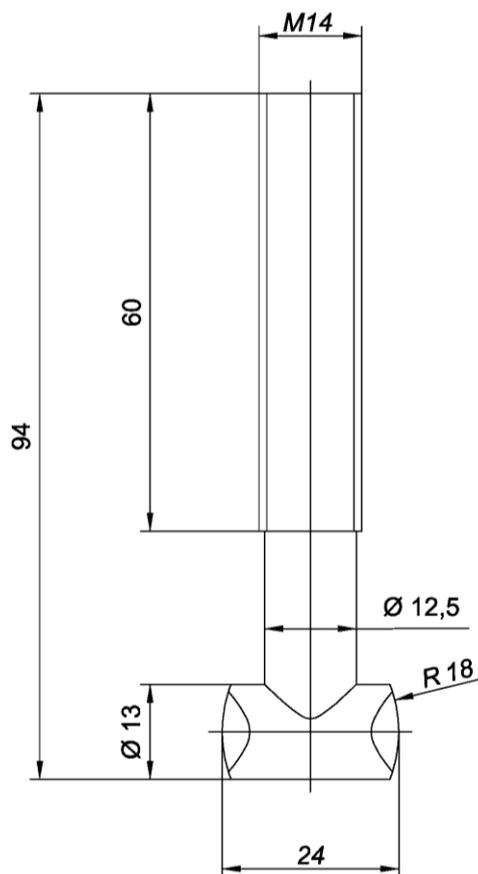
Anlage 4



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
Verwendung an Stahlrohren

Niet

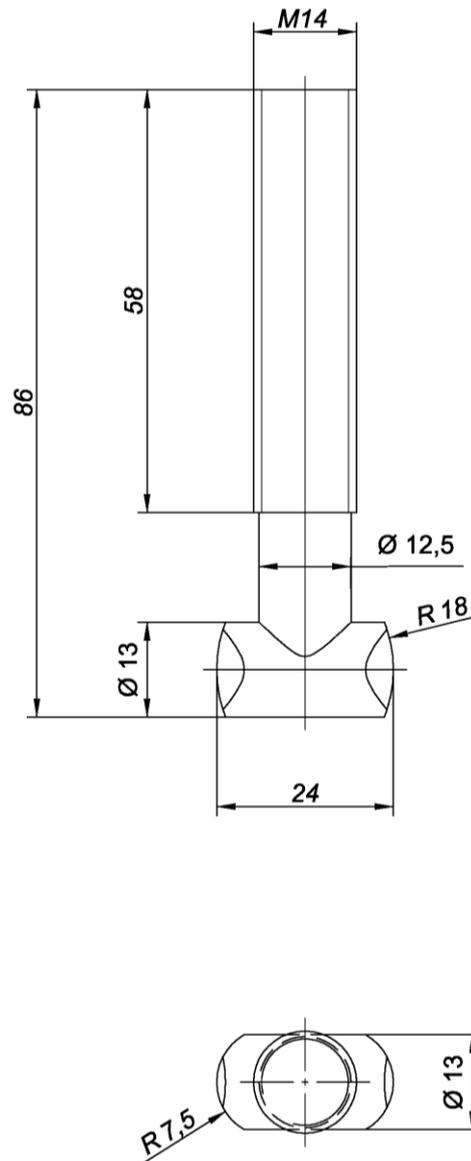
Anlage 5



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
Verwendung an Stahlrohren

Hammerkopfschraube M14 x 94 8.8

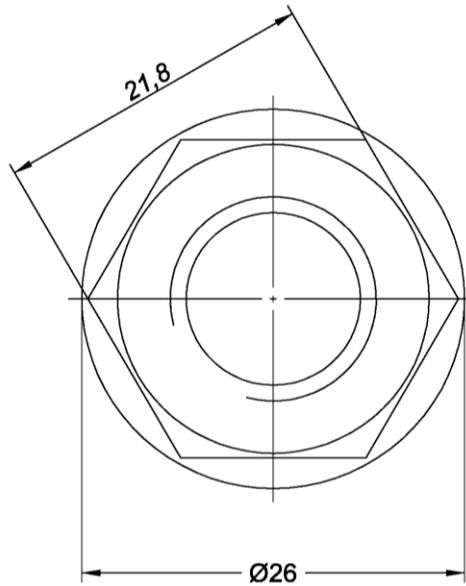
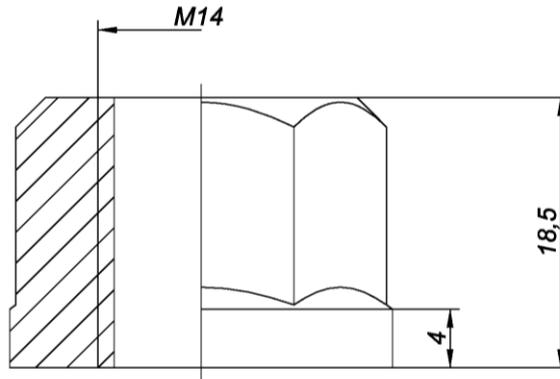
Anlage 6



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
Verwendung an Stahlrohren

Hammerkopfschraube M14 x 86 8.8

Anlage 7



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur Verwendung an Stahlrohren	Anlage 8
Bundmutter M14 .8	